

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jonas Pohlmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Wie unterstützt die Landesregierung Grundschulen, die eine Ganztagsbetreuung ab 2026 baulich nicht umsetzen können?

Anfrage des Abgeordneten Jonas Pohlmann (CDU), eingegangen am 24.04.2023 - Drs. 19/1247
an die Staatskanzlei übersandt am 26.04.2023

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 26.05.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ab dem Jahr 2026. Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat. Der Rechtsanspruch wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor.

Diese Situation stellt die niedersächsischen Kommunen nach Aussage zahlreicher kommunaler Mandatsträger und gemäß entsprechender Presseberichterstattung vor erhebliche Herausforderungen. Viele kommunale Haushalte werden durch die Umsetzung Belastungen in Millionenhöhe erfahren. Um diesen finanziellen Kraftakt schultern zu können, setzen viele Kommunen kurz- und mittelfristig auf eine finanzielle Unterstützung des Landes und des Bundes.

Zudem haben viele Grundschulen baulich keine Möglichkeiten, eine anspruchsgerechte Ganztagsbetreuung anzubieten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Sicherstellung des Rechtsanspruchs ist gleichermaßen richtig, wie in der praktischen Umsetzung anspruchsvoll. Daher sind alle Ebenen gefordert, ihren Beitrag zu leisten - ein enger Austausch sowie eine konstruktive Abstimmung zwischen dem Bund sowie den Ländern und Kommunen ist dabei von besonderer Bedeutung.

Das Land Niedersachsen wird für den Ausbau der Ganztags(grund-)schulen weiterhin in erheblichem Umfang personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stellen und damit die Träger auch zukünftig bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs unterstützen.

1. Muss jede Schule einer Schulform in einer Stadt bzw. Gemeinde eine Ganztagsbetreuung anbieten oder reicht eine Schule im Stadt- bzw. Gemeindegebiet aus?

Grundsätzlich muss nicht jede Schule mit der Einführung des Rechtsanspruchs ein Ganztagsangebot einrichten.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung bezieht sich ausschließlich auf Kinder im Grundschulalter, ist im SGB VIII verankert und richtet sich somit gegen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Demnach hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste

Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Der Anspruch auf Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen kann durch Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, erfüllt werden. Die Plätze müssen aber nicht zwingend in Grundschulen, sondern können beispielsweise auch in Horten bereitgestellt werden.

Die Kommunen stellen die Plätze für die an der Ganztagsbetreuung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter in den o. g. Einrichtungen bedarfsgerecht zur Verfügung.

2. Kann eine Schule einer Schulform auch ohne Möglichkeit der Ganztagsbetreuung über das Jahr 2026 hinaus weiter bestehen, wenn in einer Stadt oder Gemeinde die Ganztagsbetreuung dieser Schulform möglich ist?

Ab dem Schuljahr 2026/2027 haben Kinder im Grundschulalter einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Schulen, die keine Kinder im Grundschulalter beschulen, sind vom Rechtsanspruch nicht betroffen.

3. Wie unterstützt die Landesregierung Schulen ohne Ganztagsangebot im Sinne von Bus-transfers etc.?

Gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 NSchG sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung. Dies gilt für Schulen mit und ohne Ganztagsangebot gleichermaßen. Dem Land obliegt in diesem Bereich keine Zuständigkeit.